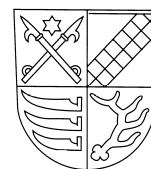


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



16. Jahrgang

Beeskow, den 08. Mai 2009

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- | | | |
|--------------|-------------------|--|
| I.) | <i>Seite 2</i> | 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung |
| II.) | <i>Seiten 2-4</i> | Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree |
| III.) | <i>Seiten 4-8</i> | Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung |
| IV.) | <i>Seiten 8-9</i> | Beschlüsse des Kreistages vom 22.04.2009 |
| 1.) | <i>Seite 8</i> | Wahlverfahren für die Wahl des nächsten Landrates des Landkreises Oder-Spree |
| 2.) | <i>Seite 8</i> | Berufung der Mitglieder in den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree |
| 3.) | <i>Seite 8</i> | Jugendförderplan 2009 - 2012 - Fortschreibung - |
| 4.) | <i>Seite 8</i> | Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und notwendige Investitionen in den weiterführenden Schulen in Eisenhüttenstadt |
| 5.) | <i>Seite 8</i> | Höchstbetrag des Kassenkredites |
| 6.) | <i>Seite 9</i> | Stellungnahmen/Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Oder-Spree |
| 7.) | <i>Seite 9</i> | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 |
| 8.) | <i>Seite 9</i> | Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz |
| 9.) | <i>Seite 9</i> | CO2-Speicher im Kreisgebiet |
| 10.) | <i>Seite 9</i> | Veränderungen in den Ausschüssen |

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------------|---------------------|--|
| I.) | <i>Seiten 10-11</i> | Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Briesen |
| II.) | <i>Seite 12</i> | Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 22.04.2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008, Nr. 15) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 wird wie folgt geändert:

Neu eingefügt wird folgender Absatz 1:

- (1) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landrates.

Neu eingefügt wird folgender Absatz 2:

- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 und die Beförderung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe.

Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

§ 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Angefügt wird folgender Satz 2:

Parallel dazu soll die Bereitstellung im webbasierten Bürgerinformationssystem des Landkreises erfolgen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft

Beeskow, 27.04.2009

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.04.2009

M. Zalenga
Landrat

II) Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder - Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder – Spree hat auf Grund der §§ 69 – 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 08.12.1998 (BGBL. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KiCK) vom 08.09.2005 (BGBL. I S. 2729),

der §§ 3 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) vom 26.06.1997, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23.09. 2008 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

- (1) Das Jugendamt des Landkreises Oder – Spree ist ein zweigliedriges Amt und besteht aus dem

Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages und trägt die Bezeichnung:

**Landkreis Oder – Spree
- Jugendhilfeausschuss -**

- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt des Landkreises und führt die Bezeichnung:

**Landkreis Oder – Spree
Der Landrat
Jugendamt**

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Oder – Spree ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises.
- (2) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, in geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und in dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) und des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfällleistungen (UVG). Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familien sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen und deren Familien um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.
- (4) Die im § 2 SGB VIII verankerten Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien sind Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.
- (5) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammen-

setzung regelt sich nach § 5 AGKJHG wie folgt:

9 Mitglieder des Kreistages bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche und 6 Mitglieder, die von den Spitzen- und Jugendverbänden vorgeschlagen wurden.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern/Abgeordneten, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist für die restliche Wahlzeit erneut ein stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind die in § 6 AGKJHG Abs. 1 Genannten und die nach § 6 Abs. 2 Entsandten.
- (5) Weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche können dem Jugendhilfeausschuss durch Beschluss für die Wahlperiode angehören.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe zu hören und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse,
 - beratende Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung,
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 - Vorberatungen zum Haushaltsplan, der Vergabe von Personalstellen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, zum Jugendförderplan und zum Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung,
 - Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinien und bereitgestellten Mittel.
- (3) Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen.

- (4) Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters gem. § 71 SGB VIII.
- (4) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

§ 6

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Unterausschuss bindet in seine Arbeit die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII ein.

§ 7

Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages vom 22.10.2008.

§ 8

Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr. Sie bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und Kreistages vor und führt diese aus.
- (2) Die der Verwaltung des Jugendamtes obliegenden Aufgaben werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13.12.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.02.2004 außer Kraft.

Beeskow, 27.04.2009

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.04.2009

M. Zalenga
Landrat

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19)

Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 28 in Verbindung mit § 131

§ 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der jeweils gültigen Fassung

Beschluss des Kreistages vom 25.06.2008 zur Beschlussvorlage 024/2008

Auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für den Weg von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreich-

bare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialschule/Spezialklasse in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule.

- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
- (4) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.
- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
 - Grundschule
 - Gesamtschule
 - Oberschule
 - Gymnasium
 - Oberstufenzentrum
 - Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - Einrichtung des Zweiten Bildungsweges
- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gelten auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet, die Angebote an genehmigten Ganztagschulen und an verlässlichen Halbtagschulen mit entsprechender Genehmigung.
Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Fahrten in Freistunden, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung und außerunterrichtlichen Aktivitäten (Schulfeste, Arbeitsgemeinschaften).

- (4) Zumutbare tägliche Fahrzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (in eine Richtung) sind:
 - für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.

Des Weiteren gilt ein Schulweg ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Schule oder der Wohnung und der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3 km nicht überschreitet.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/Auszubildenden bzw. einem Schüler/Auszubildenden die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
 - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung
 - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.

In speziellen Einzelfällen ist eine Kostenerstattung gemäß dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz (BRKG) möglich. Die Entscheidung hierzu liegt in der Verantwortung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport.

Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

Des Weiteren erfolgt keine Kostenerstattung für Mitfahrer in Fahrgemeinschaften.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.

- (8) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (9) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende obliegt.

§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
 - Grundschulen
 - Gesamtschulen
 - Oberschulen
 - Gymnasien
 - Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG und der Bildungsgänge der Fachschule
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg:
 - für Schülerinnen und Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe über 2,0 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 7. - 10. Jahrgangsstufe über 3,5 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 11. - 13. Jahrgangsstufe und der Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen über 5,0 km

beträgt.

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/ der Auszubildenden bzw. des Schülers/ des Auszubildenden und

dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes zu Grunde zu legen.

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist auf den Ort des regelmäßigen Unterrichts abzustellen. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oder-Spree unabhängig von der in Abs. 3 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten übernehmen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist.

Eine besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr. Die Entscheidung hierzu trifft unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen das Amt für Bildung, Kultur und Sport.

- (5) Unabhängig von den Entfernungsgrenzen hat der Landkreis die Beförderung der Schülerin/des Schülers zu übernehmen bzw. die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verzichtet werden.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Entscheidung hierzu liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport.
- (3) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5 Kostenbeteiligung der Auszubildenden

- (1) Auszubildende an berufsbildenden Schulen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind an den notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg zu beteiligen:
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen der/des Auszubildenden:

bis 310,-- Euro = 11,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 360,-- Euro = 21,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 410,-- Euro = 31,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 460,-- Euro = 41,-- Euro Eigenanteil monatlich
über 460,-- Euro = 52,-- Euro Eigenanteil monatlich

- (3) Der festgesetzte Eigenanteil wird bei der Abrechnung der Fahrtkosten entsprechend abgesetzt.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten.

Die schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle über den Anspruch der o. g. Leistungen ist durch den Hilfeempfänger dem Amt für Bildung, Kultur und Sport jeweils aktuell vorzulegen.

- (5) Eine Fahrtkostenerstattung erfolgt nur für den Weg zwischen Wohnung und zuständiger Schule.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie die volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree, im Amt für Bildung, Kultur und Sport sowie elektronisch über die Internet-Seite des Landkreises verfügbar.

- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Amt für Bildung, Kultur und Sport nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises realisiert.
- (4) Die Übernahme der Beförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung. Maßgebend ist das Datum des Antragseinganges im Amt für Bildung, Kultur und Sport. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist. Eine rückwirkende Geltendmachung ist somit ausgeschlossen.
- (5) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (6) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (7) Auszubildende, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (8) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändern. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.
- (9) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.
- (10) Eine Ausreichung von Schülerjahreskarten erfolgt nicht für vollzeitschulische Bildungsgänge an berufsbildenden Einrichtungen mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien und für alle Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Beeskow, den 27.04.2009

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 27.04.2009

M. Zalenga
Landrat

IV.) Beschlüsse des kreistages vom 22.04.2009

1.) Wahlverfahren für die Wahl des nächsten Landrates des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. SPD&B90/Grüne, CDU/5/2009)

1. Die nächste Landrätin/der nächste Landrat wird gemäß § 127 KVerf in der Sitzung des Kreistages am 30.09.2009 gewählt.
2. Die Kreistagsvorsitzende wird beauftragt, die Stelle öffentlich auszuschreiben und bis zum Kreistag am 24.06.2009 einen Zeitplan für die Prüfung der Eignung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

2.) Berufung der Mitglieder in den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 020/5/2009)

Der Kreistag beruft nachfolgend genannte Mitglieder in den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 01. Herrn Detlef Kirchhoff | Seniorenbeiratsvorsitzender |
| 02. Herrn Kurt Herlitschka | Mitglied |
| 03. Frau Heide Fischer | Mitglied |
| 04. Herrn Jürgen Näther | Mitglied |

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 05. Herrn Siegfried Schmidt | Mitglied |
| 06. Frau Carola Henze | Mitglied |
| 07. Frau Antje Berger | Mitglied |
| 08. Herrn Werner Kootz | Mitglied |
| 09. Herrn Dr. Werner Lisowski | Mitglied |
| 10. Frau Renate Kliems | Mitglied |
| 11. Frau Hildegard Seidel | Mitglied |
| 12. Frau Jutta Bansch | Mitglied |
| 13. Frau Annemarie Hentschel | Mitglied |

3.) Jugendförderplan 2009 - 2012 - Fortschreibung

(Beschluss-Nr. 013/5/2009)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2009 – 2012 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan.

4.) Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und notwendige Investitionen in den weiterführenden Schulen in Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. 016/5/2009)

1. Nach der umfassenden Sanierung des Schulgebäudes in der Maxim-Gorki-Straße 15 (Heinrich-Heine-Oberschule) wird die Gesamtschule ab Schuljahr 2011/12 Nutzer des Gebäudes.
2. Die Heinrich-Heine-Oberschule zieht vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten in eine Grundschule der Stadt Eisenhüttenstadt. Perspektivisch wird die Errichtung einer Grund- und Oberschule angestrebt.
3. Auf dem Schulgelände des Gymnasiums (Diehloer Straße 66) wird eine 2-Feld-Schulsporthalle errichtet. Dazu werden die im Produkt Oberstufenzentrum Eisenhüttenstadt für 2009 eingestellten Haushaltsmittel dem Produkt Gymnasium Eisenhüttenstadt zugeordnet.
4. Für das Oberstufenzentrum wird in der Waldstraße eine 1-Feld-Schulsporthalle errichtet. Der Beschluss Nr. 054/26/2007 des Kreistages vom 25.06.2008 wird aufgehoben.

5.) Höchstbetrag des Kassenkredites

(Beschluss-Nr. 008/5/2009)

Der Kreistag beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites mit Wirkung vom 01.01.2009 auf 25,0 Mio € festzusetzen.

6.) Stellungnahmen/Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2009 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 019/5/2009)

Den Einwendungen der Stadt Eisenhüttenstadt und des Amtes Neuzelle gegen die Höhe bzw. den Hebesatz der Kreisumlage von 45 v. H. wird nicht stattgegeben.

7.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

(Beschluss-Nr. 009/5/2009)

Der Kreistag beschließt:

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2009
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2009 per 30.06.2009, 30.09.2009 und 31.12.2009.

8.) Umsetzung Zukunftsinvestitionsgesetz

(Beschluss-Nr. 022/5/2009)

Der Kreistag beschließt folgende Investitionen mit den Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes (einschließlich Eigenanteil von 15 %) in den Haushaltsjahren 2009/10 zu realisieren:

1. Bildungsinfrastruktur (3.831.475 €)
 - 1.1. Energetische Sanierung der Heinrich Heine Schule, EH: 2,6 Mio. €
 - 1.2. Ersatzneubau Einfeldturnhalle OSZ EH, Waldstr.: 1,2 Mio. €
2. Sonstige Infrastruktur (2.311.675 €):
 - 2.1. Neuerrichtung einer IT Zentrale für die Verwaltung: 1,2 Mio. €
 - 2.2. Energetische Sanierung des Kinderheims „Am Löcknitztal“: 190 T€
 - 2.3. Anteilige Finanzierung des Erweiterungsbaus der Nebenstelle in FW, Trebuser Str. 60 0,92 Mio.€
3. Für die beim Erweiterungsbau (2.3) eingesparten Mittel wird zusätzlich der grundhafte Ausbau eines Abschnittes der K 6737, L 36 - Hasenfelde - Arensdorf realisiert.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung von Baubeschlüssen für die Vorhaben 1.1.; 1.2.; 2.1.; 2.3.; eines Beschlusses zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zu 3. und der Realisierung des Vorhabens 2.2. beauftragt.

9.) CO2-Speicher im Kreisgebiet

(Beschluss-Nr. Die Linke/5/5/2009)

Der Landrat wird beauftragt:

1. sofern der Landkreis im Rahmen der Standortfindung und -erkundung für eine unterirdische CO2-Lagerung durch den Konzern Vattenfall eine Stellungnahme abgibt, diese Stellungnahme den Kreistagsgremien zur Kenntnis zu geben.
2. sofern der Termin für die Abgabe einer solchen Stellungnahme vor der nächsten ordentlichen Beratung des zuständigen Fachausschusses liegt, auf einen Terminaufschub zur Abgabe der Stellungnahme bei der verfahrensführenden Behörde hinzuwirken.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/5/2009)

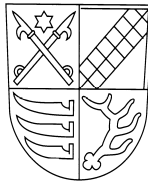
Herr Reinhard Ksink, FDP-Fraktion, wird als Mitglied in den Kreisausschuss berufen.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

II.) Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Briesen

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Untere Wasserbehörde



Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Briesen

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des
Landkreises Oder-Spree vom 09. Mai 2009

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Briesen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA GmbH) ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Gemeinden Briesen und Rietz-Neuendorf Ortsteil Alt Golm.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Neubrück Forst Flur 1, 2, 7, 8 und 9
Kersdorf Flur 1
Alt Golm Flur 7

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom **25. Mai 2009**
bis einschließlich **25. Juni 2009**

beim Umweltamt des Landkreises Oder-Spree und bei den folgenden Ämtern und Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Umweltamt des Landkreises Oder-Spree
Haus E der Kreisverwaltung
Breitscheidstraße 5
15848 Beeskow
Sprechzeiten:
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Die./Do. 9.00 – 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3
15518 Briesen

Sprechzeiten:

Die. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr

Do. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf

Mo./Mi. Termine nach Vereinbarung

Die. 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr

Do. 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr

Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen können nach vorheriger Vereinbarung bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Oder-Spree eingesehen werden.

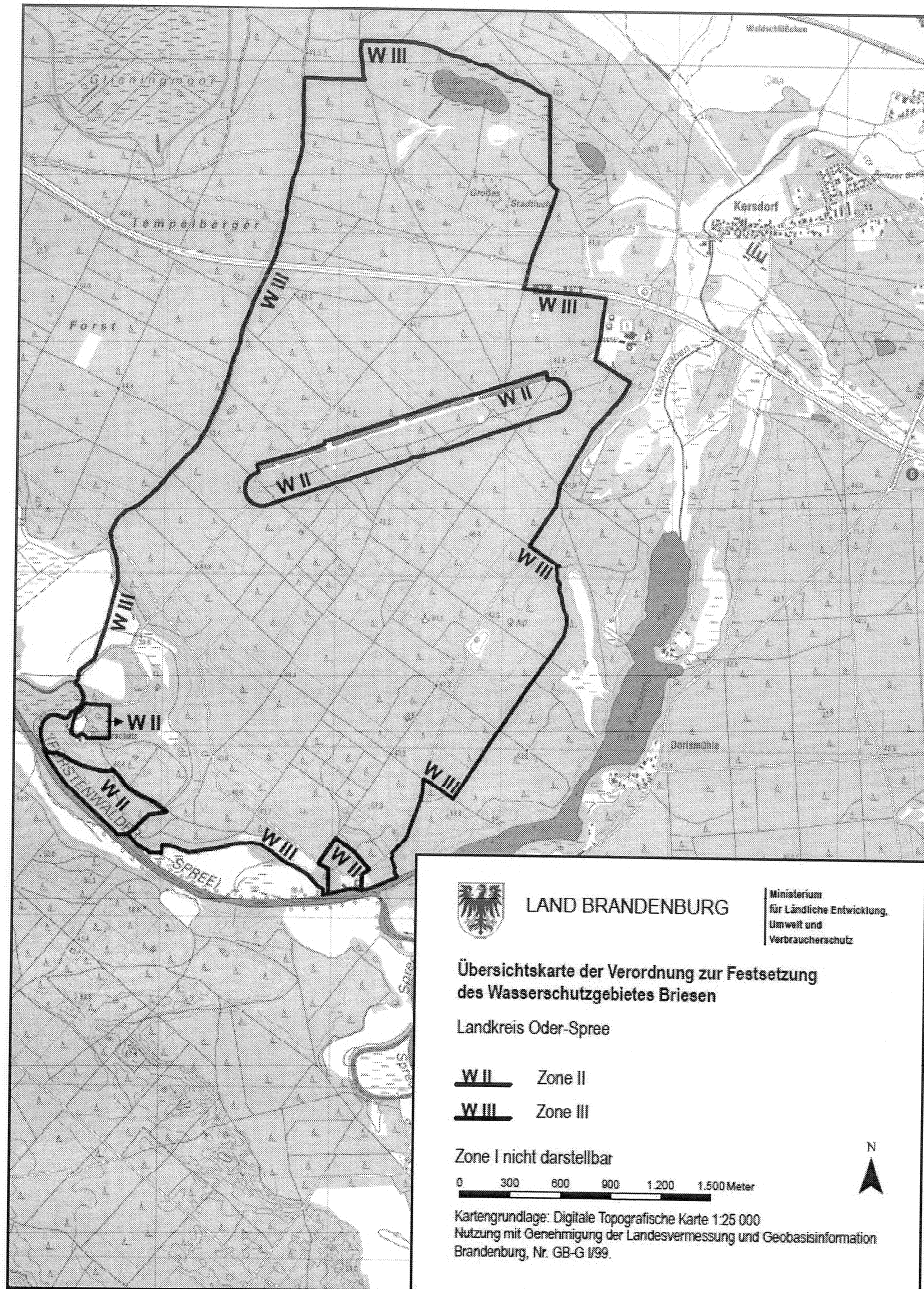
Am **Dienstag, 04. August 2009 um 15.00 Uhr**, findet im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Briesen, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen statt.

Vom **25. Mai 2009**
bis einschließlich **04. August 2009**

und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Übersichtskarte

Übersichtskarte:



**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Zweite Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung**

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)

**Zweite Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 01. April 2009 (S. 583) veröffentlicht.

Niederlehme, den 06. April 2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt